

Satzung

der

DAS Kreisgruppe Schlüchtern

Präambel:

Der Verein tritt die Nachfolge der Kreisgruppe Schlüchtern im Deutschen Allgemeinen Sängerbund e.V. an, die am 02. Mai 1948 in Schlüchtern gegründet wurde. Der Verein übernimmt die Pflichten und Rechte der Vorgängerorganisation.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen DAS Kreisgruppe Schlüchtern, im folgenden Verein genannt.
- (2) Er beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Schlüchtern und darf nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schlüchtern.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der chormusikalischen Breitenarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Förderung und Verbreitung des Laienchorwesens veranstaltet der Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen Veranstaltungen.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele bedient sich der Verein der ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitgliedern. Er wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber den übergeordneten Institutionen des Deutschen Allgemeinen Sängerbundes sowie gegenüber öffentlicher Körperschaften.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Vereine oder andere Personengruppen sein, die als Vereinszweck die Förderung des Chorgesangs haben und ihren Sitz im Altkreis Schlüchtern oder in benachbarten Kreisen haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein.
- (4) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ihrerseits einem ordentlichen oder fördernden Mitglied angehören oder förderndes Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlußfassung sind. Ehrenmitglied darf nur werden, wer sich um den Chorgesang besonders verdient gemacht hat.
- (5) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Antrag des zukünftigen Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes. Wird der Antrag abgelehnt kann das zukünftige Mitglied verlangen, daß die Mitgliederversammlung beschließt. Der Antrag auf Beschluß der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat dann die Beschlußfassung in der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dem Interessenten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Beschluß des Vorstandes ohne eigenes Antragsrecht des zukünftigen Ehrenmitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht bei der Meinungsbildung des Vereins mitzuwirken, insbesondere

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - Antragsstellung
 - Stimmrecht
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Antrags- und Stimmrecht besteht nicht. Ihnen steht jedoch ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht
- den Vereinszweck nach Kräften zu fördern
 - von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form gegenüber dem Vorstand.
- (3) Beim Ausscheiden hat das Mitglied kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- (4) Das Mitglied, daß in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich zugestellt werden. Hiergegen kann Beschwerde binnen eines Monats eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung bleiben die Rechte und Pflichten für das Mitglied bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher bekanntzugeben.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zuzustellen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Kann die Mitgliederversammlung wegen nichterreichten der Beschlußfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist binnen sechs Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand
 - b) den gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder, wobei auf je angefangen 10 gemeldeten Aktiven ein Delegierter entfällt
 - c) zwei Revisoren
 - d) dem Musikausschuß
 - e) Ehrenmitgliedern

f) Einzelmitgliedern

(6) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Bestätigung des Musikausschusses
- f) Beschlüsse über eingebrachte Anträge zu fassen
- g) Beschluß über Satzungsänderungen
- h) Beschluß, für verdiente Personen den Titel des Ehrenvorsitzenden oder Ehrenchorleiters zu verleihen
- i) Erlaß der Beitragsordnung
- j) Beschluß über die Auflösung des Vereins

(7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch offene Abstimmung gefaßt. Beschlüsse zu g) und j) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag kann für Beschlüsse nach g) und j) und Wahlen nach d) geheime Abstimmung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen in öffentlicher Abstimmung zustimmen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) der Jugendreferent

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, wobei stets der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender handeln muß.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem stellvertretenden Schriftführer
- c) dem stellvertretenden Kassierer
- d) den Musikausschuß
- e) sowie - falls ernannt - dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenchorleiter

Der Vorstandsvorsitzende entscheidet, wenn der erweiterte Vorstand einberufen wird. Die Mitglieder zu b) bis e) haben beratende Funktion.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

(4) Vorstandssitzungen sind in der Regel schriftlich einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 9 Revisoren

(1) Die Amtszeit der Revisoren ist zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

(2) Die Aufgaben der Revisoren sind:

- a) die rechnerische und sachliche Prüfung aller Kassenvorgänge und Vermögensbestände sowie Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - b) die Annahme und Prüfung von Beschwerden und deren Erledigung
 - c) die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung auf Satzungsmäßigkeit
 - d) die Mandatsprüfung bei der Jahreshauptversammlung bzw. Hauptversammlung
- (3) Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an und dürfen in keiner Weise an der Vorstandsarbeit beteiligt sein. Ein Vertreter kann jedoch zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden.
- (4) Die Revisoren unterliegen, soweit es ihre Tätigkeit betrifft, keinen Weisungen des Vorstandes.

§ 10 Musikausschuß

- (1) Der Musikausschuß besteht aus bis zu drei Chorleitern der Mitgliedsvereine und zwei Vorstandsvertretern, die durch den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Veranstaltungen des Vereins in musikalischer Hinsicht zu gestalten und Zielvorstellungen zu erarbeiten. Weiterhin hat er beratend den Chorleitern der Mitgliedsvereine zur Seite zu stehen.
- (3) Zur Wahl der Chorleiter für den Musikausschuß ist eine Sitzung der Chorleiter der Mitgliedsvereine mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (4) Der Musikausschuß kann bei Bedarf eine Sitzung der Chorleiter der Mitgliedsvereine über den Vorstand anberaumen.
- (5) Über die Sitzungen des Musikausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, sind zwei Liquidatoren zu wählen. Diese haben das Vereinsvermögen zu verwerten und die Verbindlichkeiten zu berichtigen. Es sind zwei Prüfer zu bestellen, die die Ordnungsmäßigkeit der Liquidation überwachen. Auf Antrag kann in der Versammlung beschlossen werden, daß die Ordnungsmäßigkeit der Liquidation eine Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist dem Main-Kinzig-Kreis zur Verfügung zu stellen. Dieser hat die Mittel ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Musik, der Kunstpflege und der Volksbildung zu verwenden. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen wird nicht unter den, bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder aufgeteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 28.03.1999, in Schlüchtern-Gundhelm in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen.